

- Vermerk als Einleitung einer Frage:

"Dem Beschuldigten wurde erläutert, daß sich seine Mitwirkung an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit auf die Darstellung der Umstände zum Sachverhalt unter Einbeziehung aller entlastenden Umstände erstrecken kann. Der Beschuldigte erklärte dazu:  
'Ich habe die Erläuterungen verstanden usw.'"

oder

- als Antwort auf eine Frage:

Frage: Sie haben in der heutigen Vernehmung um die Einsichtnahme in das Strafgesetzbuch, § 106 StGB, gebeten. Hiermit erhalten Sie ein StGB in der Fassung vom ....

Antwort: Auf meine Bitte wurde mir sofort ein StGB zur Verfügung gestellt. Nachdem ich den Wortlaut des § 106 StGB mehrmals durchgelesen habe, komme ich zu der Auffassung, daß von mir noch eine weitere Handlung dargelegt werden müßte .... usw.

BStU

000040

Alle diese und andere ähnliche Mitteilungen des Untersuchungsführers an den Beschuldigten müssen ohne Einschränkungen im Vernehmungsprotokoll dokumentiert werden.

Das gleiche gilt für alle Mitteilungen von Einzelheiten, die beweiserhebliche Details der möglichen Straftaten betreffen und Tatwissen sein können.

Erfolgen solche Mitteilungen in Form von Vorhalten oder durch die Vorlage von Beweismitteln<sup>1</sup>, können sie z. B. wie folgt dokumentiert werden:

Frage: Sie erhalten hierzu Auszüge aus der Zeugenvernehmung SCHMIDT, Erich von ....., Seite 4, Absatz beginnend mit .... "Ich habe am 15. 6. 80 ...." und endend mit ".... wurde mir alles abends erzählt ...." zur Kenntnis. Nehmen Sie zu diesen Aussagen Stellung!

oder

Frage: Der Beschuldigte Siegfried LEHMANN sagt aus, daß die Zusammenkunft mit dem Kurier der KIMB nicht

<sup>1</sup> vgl. hierzu Lektion "Wesen und Bedeutung der Beschuldigtenvernehmung ...." - Seite 48 ff